Werbevertrag

I. Vertragsparteien

1. Werbeberater:  
   Maxima AG, Schlosstorstrasse 27, 2540 Grenchen
2. Auftraggeber:  
   Bella AG, Kosmetik-Artikel, Bielstrasse 288, 4500 Solothurn

II. Präambel

Die Auftraggeberin produziert und vertreibt Kosmetikartikel im In- und Ausland. Die Werbeberaterin betreibt seit 2001 eine Werbeagentur mit dem Spezialgebiet «Kosmetische Produkte».

III. Vertragsgegenstand

Die Bella AG als Auftraggeberin überträgt der Maxima AG für die Zeit vom \_\_\_\_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_\_\_\_ die Werbung für das Produkt X. Das für diesen Zeitraum vorgesehene Budget beträgt CHF 200’000.-.

IV. Pflichten des Werbeberaters

1. Die Maxima AG verpflichtet sich, die unter Punkt VI. dieses Vertrages aufgeführten Dienstleistungen zu erbringen und die dazu erforderliche Kapazität bereitzustellen.
2. Der Werbevertrag mit der Maxima AG umfasst folgende Dienstleistungen:
3. Planung

* Überprüfung der vorhandenen Marketingziele und Strategien
* Mithilfe zum Durchdenken, Ordnen und Bestimmen der Marktbearbeitungsmassnahmen
* Zusammenstellung der für die Werbevorbereitung notwendigen Unterlagen
* Erarbeitung von kurz-, mittel- und langfristigen Werbekonzeptionen
* Entwicklung der tragenden Idee und deren Stilgebung
* Koordination der Werbemassnahmen mit den übrigen Marketing- und Kommunikationsmassnahmen

1. Mediaberatung

* Bestimmung der Zielgruppen, Entwicklung der Mediastrategie
* Studium und Wahl der Werbeträger unter Berücksichtigung der neuesten Resultate der Forschung
* Planung der regionalen und zeitlichen Streuung
* Ausarbeitung von Kostenvoranschlägen und Streuplänen

1. Gestaltung

* Entwicklung und Sichtbarmachung der Grundidee in Form von rohen Skizzen
* Ausarbeitung der Rohtexte
* Überwachung und Kontrolle der gestalterischen Arbeiten aller Werbemittel
* Koordinierung der Gestaltung aller Werbemittel

1. Durchführung

* Terminierung und Reservationen
* Offertenbeschaffung für die Herstellung der geplanten Werbemittel
* Erteilung der Aufträge an die Medien und Lieferanten
* Rechtzeitige Bereitstellung sämtlicher Druckunterlagen zur reibungslosen Durchführung der Kampagne
* Überwachung der Ausführung und Produktion

1. Kontrolle und Abrechnung

* Terminüberwachung, Kosten- und Budgetkontrolle
* Abrechnung für sämtliche Werbemittel

1. Der Werbeberater wahrt die Interessen des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen. Er ist verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse des Kunden zu schützen.

V. Pflichten des Auftraggebers

1. Die Bella AG hat der Maxima AG für ihre Tätigkeit ein Honorar zu entrichten. Das Honorar beträgt 18% des in Ziff. III dieses Vertrages genannten Budgetbetrages von CHF 200’000.-, somit also CHF 36’000.-.
2. Nicht im Honorar gemäss Ziff. V.1 dieses Vertrages inbegriffen und gemäss entsprechenden Kostenvoranschlägen gesondert zu entschädigen sind:
3. Aufwendungen für Forschungsarbeiten im Auftrage des Kunden wie Marktuntersuchungen, Meinungs- und Motivforschungen, Produkt- und Werbemitteltests, quantitative Überwachung der Konkurrenzwerbung und Bearbeitung besonderer Marketing- und Mediaprobleme;
4. Gestalterische Arbeiten wie präsentierfähige Skizzen, grafische Entwürfe, Reinzeichnungen, fotografische und reprotechnische Arbeiten, Herstellung von Filmen, TV- und Radio-Spots und Überwachung dieser Produktionen durch kreative Mitarbeiter der Agentur;
5. Die Ausarbeitung der Reintexte;
6. Umarbeitung von Texten in andere Sprachen und Arbeiten, für welche Spezialisten zugezogen werden müssen;
7. Die Herstellung von Titel- und Fliessatz;
8. Die Herstellung der Druckunterlagen wie Filme, Klischees, usw.;
9. Die Planung und Durchführung von Werbeerfolgskontrollen;
10. Ausserordentliche Reisekosten und Spesen sowie besondere administrative Arbeiten, soweit sie vom Kunden gewünscht werden
11. Die Einräumung von Nutzungsrechten, die gesondert zu entschädigen sind, sowie die Einräumung der Nutzungsrechte an durch die Werbeagentur geschaffenen Werken, sofern sie zeitlich, örtlich oder sachlich über den Rahmen dieses Vertrages hinausgehen.
12. Die Bella AG bevollmächtigt die Maxima AG, sie im Rahmen dieses Vertrages gegenüber Dritten zu vertreten.

VI. Besondere Bestimmungen

1. Das Urheberrecht an allen von der Werbeagentur geschaffenen Werken (Ideen, Konzepte, gestaltete Ideen, Texte, grafische Arbeiten, Fotos, Filme, sowie Etiketten, Verpackungen, Marken, Signete, Namenszüge und dergleichen) verbleibt bei dem Werbeberater. Soweit jedoch aufgrund dieses Vertrages solche Werke geschaffen werden, garantiert der Werbeberater dem Kunden deren Nutzung für die Dauer dieses Vertrages. Ohne besondere Vereinbarung mit dem Werbeberater wird der Kunde weder diese Nutzungsrechte noch das übrige im Rahmen dieses Vertrages geschaffene und veranlasste geistige Eigentum ausserhalb und nach Beendigung dieses Vertrages verwenden.
2. Die Aufbewahrung der Druckunterlagen, Bild- und Tonträger erfolgt unter der Verantwortung des Werbeberaters. Vor Ablauf dieses Vertrages wird der Werbeberater den Kunden anfragen, ob er die Auslieferung dieser Unterlagen verlange. Ist dies nicht der Fall, so ist der Werbeberater berechtigt, diese Unterlagen nach Ablauf des Vertrages zu vernichten. Während der Dauer eines Vertrages ist der Werbeberater berechtigt, Druckunterlagen, Bild- und Tonträger, die während drei Jahren nicht benutzt wurden, ohne Einholung einer vorherigen Zustimmung des Kunden zu vernichten. Die Auslieferung von Unterlagen an den Kunden gibt diesem nicht das Recht, diese in der Werbung zu verwenden.
3. Der Werbeberater übernimmt gegenüber Dritten, mit denen er im Namen und auf Rechnung seines Auftraggebers Verträge abschliesst, keine Verpflichtung, für die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers einzustehen (keine Delkrederehaftung).
4. Sämtliche dem Werbeberater von Dritten gutgeschriebenen oder ausbezahlten Kommissionen und Provisionen kommen dem Auftraggeber zu. Der Werbeberater muss in der Lage sein, dem Auftraggeber sämtliche Kommissionen und Provisionen zu belegen.
5. Konventionalstrafe  
   Die Maxima AG verpflichtet sich, der Bella AG bis zum \_\_\_\_\_\_ ein vollständig erarbeitetes Werbekonzept vorzulegen. Mit der Durchführung des Konzeptes soll am \_\_\_\_\_\_\_\_\_ begonnen werden können. Für den Fall der Nichteinhaltung dieses Termins wird eine Konventionalstrafe von CHF 10’000.- verabredet.

VII. Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag dauert bis zum \_\_\_\_\_\_\_\_. Er erneuert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht eine der Parteien der anderen Partei mindestens 6 Monate vor Ablauf schriftlich mitgeteilt hat, dass sie den Vertrag nicht zu erneuern wünsche. Die Auflösung des Vertrages im Widerspruch zu den vorgenannten Fristen gilt als unzeitige Kündigung gemäss Art. 404 Abs. 2 OR.
2. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages steht die Schlichtungsstelle XY zur Verfügung, die jederzeit kostenlos zugezogen werden kann. Sofern es der Schlichtungsstelle nicht gelingt, eine Einigung zu erzielen, sind die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz des Werbeberaters zuständig. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

[Ort], Datum [Ort], Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Unterschrift

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_